



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - KAV-2/14

Maßnahmenbekanntgabe zu

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,

Prüfung der Suchtmittelgebarung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4.....	9
Empfehlung Nr. 5.....	10
Empfehlung Nr. 6.....	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
GED.....	Generaldirektion
KAV	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
<u>SOP</u>	<u>Standard Operating Procedure</u>
TU AKH	Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus

TU PWH Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohn-
häuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Be-
treuung

z.B. zum Beispiel

Erledigung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Suchtmittelgebarung in ausgewählten Einrichtungen des Krankenanstaltenverbundes einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 14. Jänner 2015 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 21. Jänner 2015, Ausschusszahl 4/15 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Eine stichprobenweise Prüfung der Suchtmittelgebarung in ausgewählten Einrichtungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund ergab, dass in den in die Einschau einbezogenen Stationen die in den Suchtgiftschränken gelagerten Suchtgiftbestände mit den dazu geführten Aufzeichnungen übereinstimmten.

Empfehlungen betrafen unter anderem eine Anpassung der von der Generaldirektion herausgegebenen unternehmensinternen Richtlinie an die aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten, die Einhaltung von Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen sowie die Implementierung einer einheitlichen Zählweise für in flüssiger Form abgegebene Suchtmittel. Schließlich wurde die Sicherstellung einer unverzüglichen Rückgabemöglichkeit von abgelaufenen bzw. nicht mehr in Gebrauch stehenden Suchtgiften angeregt.

Bericht der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	6	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Aus Gründen der Gebarungssicherheit sollten die Krankenanstalten bzw. Pflegeeinrichtungen sowohl auf die Notwendigkeit der Dokumentation der Übergaben der Suchtgiftschrankschlüssel als auch auf die nachweisliche Überprüfung des Suchtgiftbestandes im Zuge jeder Dienstübergabe hingewiesen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der Stationskontrollen durch die Apotheken wird schwerpunktmäßig in der nächsten Zeit auf die Notwendigkeit der Dokumentation der Übergaben der Suchtgiftschrankschlüssel als auch auf die nachweisliche Überprüfung des Suchtgiftbestandes im Zuge jeder Dienstübergabe hingewiesen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Richtlinie Suchtmittelgebarung für den Krankenanstaltenverbund wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien in Abstimmung der damit befassten Berufsgruppen überarbeitet und per Erlass KAV-GD-258/2015/HCM am 24. Juni 2015 allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Zur Empfehlung Nr. 1 s. Pkt. 5 der Richtlinie Suchtmittelgebarung Version 3.0

Im Rahmen jeder Dienstübergabe ist vom Dienstübergabenden und vom Dienstübernehmenden gemeinsam die ordnungsgemäße Übergabe des Suchtgiftschrankschlüs-

sels sowie die Richtigkeit des Suchtgiftbestandes im Suchtgiftschrank schriftlich zu dokumentieren. Die Form und das Medium der Dokumentation ist frei zu wählen.

Empfehlung Nr. 2

Hinsichtlich der Überprüfung des Bestandes von Suchtgiften in flüssiger Form wäre vom Krankenanstaltenverbund eine einheitliche Vorgehensweise bei der Zählweise und der Abbuchung des Suchtmittelbestandes sicherzustellen. Überdies sollten Behältnisse von Suchtgiften in flüssiger Form jedenfalls an die zuständige Apotheke zur Entsorgung retourniert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der bereits durch die Stabsstelle Medizinökonomie und Pharmazie initiierten Überarbeitung der Richtlinie Suchtmittelgebarung wird in Abstimmung mit allen Apothekenleitungen ein für den gesamten Krankenanstaltenverbund einheitlich verbindlicher Umgang mit Suchtgiften in flüssiger Form festgelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Richtlinie Suchtmittelgebarung für den Krankenanstaltenverbund wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien in Abstimmung der damit befassten Berufsgruppen überarbeitet und per Erlass KAV-GD-258/2015/HCM am 24. Juni 2015 allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Zur Empfehlung Nr. 2 s. Pkt. 7 der Richtlinie Suchtmittelgebarung Version 3.0

Der Wareneingang wird bei magistralen Zubereitungen je nach Festlegung durch die Apotheke in Tropfen, Milliliter oder Gramm angegeben. Der Warenausgang ist als Anzahl der applizierten Tropfen, Milliliter oder Gramm anzugeben.

Bei der Abgabe in Tropfen wird durch die Apotheke zusätzlich ein Basiswert angegeben, dieser kann sich bei längerer Lagerung und oftmaliger Verwendung (z.B. durch Verdunstung) verändern.

Eine exakte Bestandsführung auf der Station ist bei der Abgabe in Tropfen nicht möglich und daher nicht erforderlich. Die Apotheke führt allerdings eine Plausibilitätskontrolle der Stationsdokumentation vor Neuausgabe des Präparats und bei Stationskontrollen durch.

Wenn der Warenausgang in Tropfen angegeben wird, ist die Angabe des Restbestandes in der angebrochenen Flasche nicht erforderlich, da das Gewicht der verbliebenen Tropfenmenge nicht ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden kann.

Angebrochene Fläschchen sind zur Vernichtung (gemäß SOP - Vernichtung von Suchtgiften TKA-DIR-191/2004/RG) in die Apotheke zu retournieren, die verbliebene Menge ist einzuschätzen und von der Apotheke an Hand der Eintragungen auf Plausibilität zu überprüfen.

Empfehlung Nr. 3

Es wäre verstärkt darauf zu achten, dass Suchtgiftschränke ausschließlich zur Aufbewahrung von Suchtgiften und Suchtgiftvignetten herangezogen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der Stationskontrollen durch die Apotheke wird schwerpunktmäßig in der nächsten Zeit verstärkt darauf geachtet und hingewiesen werden, dass Suchtgiftschränke ausschließlich zur Aufbewahrung von Suchtgiften und Suchtgiftvignetten herangezogen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Richtlinie Suchtmittelgebarung für den Krankenanstaltenverbund wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien in Abstimmung der damit befassten Berufsgruppen überarbeitet und per Erlass KAV-GD-258/2015/HCM am 24. Juni 2015 allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Zur Empfehlung Nr. 3 s. Pkt. 5 der Richtlinie Suchtmittelgebarung Version 3.0

Der Suchtgiftschrank dient ausschließlich der gesonderten Aufbewahrung von Suchtgiften und deren Dokumentation. Suchtgifte und Suchtgiftvignetten sind im Suchtgiftschrank aufzubewahren, Suchtgiftbücher können dort aufbewahrt werden. Der Suchtgiftschrank muss versperrbar und diebstahlsicher montiert sein.

Der Schlüssel für den Suchtgiftschrank ist von den jeweils diensthabenden suchtgiftverantwortlichen Personen sicher zu verwahren.

Empfehlung Nr. 4

Vor dem Hintergrund, dass in einer Station der Stichprobe auf Anweisung der Anstaltsapotheke Aufzeichnungen über Suchtgiftbestellungen vorzeitig vernichtet wurden, sollte die GED des Krankenanstaltenverbundes nochmals explizit auf die dreijährige Aufbewahrungsfrist dieser Dokumentation hinweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Apotheken werden durch die Stabsstelle Medizinökonomie und Pharmazie explizit an die dreijährige Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen über Suchtgiftbestellungen erinnert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Richtlinie Suchtmittelgebarung für den Krankenanstaltenverbund wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien in Abstimmung der

damit befassten Berufsgruppen überarbeitet und per Erlass KAV-GD-258/2015/HCM am 24. Juni 2015 allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Zur Empfehlung Nr. 4 s. Pkt. 2 der Richtlinie Suchtmittelgebarung Version 3.0

Sämtliche Unterlagen betreffend Suchtgiftdokumentation sind drei Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren.

Empfehlung Nr. 5

Auch für Einrichtungen des Krankenanstaltenverbundes, die von dislozierten Anstaltsapotheken mitversorgt werden, sollte stets eine unverzügliche Rückgabemöglichkeit von abgelaufenen bzw. nicht mehr in Gebrauch stehenden Suchtgiften sichergestellt sein.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der bereits durch die Stabsstelle Medizinökonomie und Pharmazie initiierten Überarbeitung der Richtlinie Suchtmittelgebarung wird ein unternehmensweit einheitlicher Rückgabemodus von abgelaufenen bzw. nicht mehr in Gebrauch stehenden Suchtgiften - unter besonderer Berücksichtigung von dislozierten mitversorgten Einrichtungen - festgelegt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Richtlinie Suchtmittelgebarung für den Krankenanstaltenverbund wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien in Abstimmung der damit befassten Berufsgruppen überarbeitet und per Erlass KAV-GD-258/2015/HCM am 24. Juni 2015 allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Zur Empfehlung Nr. 5 s. Pkt. 13 der Richtlinie Suchtmittelgebarung Version 3.0

Für die Rückgabe von Suchtgift gelten die Formvorschriften einer Anforderung. Eine Rückgabe erfolgt immer schriftlich in zweifacher Ausfertigung, wobei statt "Anforderung" "Rückgabe" auf dem Formular zu vermerken ist. Die Übergabe des Suchtgifts erfolgt in Krankenanstalten mit Apotheke durch den vertrauenswürdigen Boten, in Krankenanstalten ohne Apotheke und Pflegewohnhäusern/Geriatriezentren in einem geeigneten, versiegelten bzw. versperrten Behältnis, das von einem hierzu beauftragten Transportunternehmen in die Apotheke gebracht wird.

Empfehlung Nr. 6

Der Krankenanstaltenverbund sollte die unternehmensinterne Richtlinie über die Suchtmittelgebarung den seit geraumer Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften unverzüglich anpassen sowie geeignete Handlungsanleitungen hinsichtlich der Administration und Kontrolle von Suchtgiftvignetten erlassen. Ebenso wäre aus Gründen der Gebarungssicherheit in der Richtlinie zu konkretisieren, welche Suchtgifte tatsächlich im Suchtgiftschrank aufzubewahren sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Stabsstelle Medizinökonomie und Pharmazie hat bereits eine Arbeitsgruppe für die Überarbeitung der unternehmensinternen Richtlinie Suchtmittelgebarung beauftragt. Ein durch diese Arbeitsgruppe ausgearbeiteter Vorschlag wird mit allen Apothekenleitungen sowie unter Einbeziehung der betroffenen Berufsgruppen (Ärztenschaft, Pflege), der TU AKH und TU PWH abgestimmt und dem Vorstandsbereich Recht zur Prüfung übersandt, bevor er am Erlassweg allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bis spätestens Anfang des Jahres 2015 zur Kenntnis gebracht wird. Die Überarbeitung der Richtlinie wird eine geeignete aktualisierte Handlungsanleitung hinsichtlich der Administration und Kontrolle von Suchtgiftvignetten beinhalten und konkretisieren, welche Suchtgifte tatsächlich im Suchtgiftschrank aufzubewahren sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Richtlinie Suchtmittelgebarung für den Krankenanstaltenverbund wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien in Abstimmung der damit befassten Berufsgruppen überarbeitet und per Erlass KAV-GD-258/2015/HCM am 24. Juni 2015 allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Zur Empfehlung Nr. 6 s. Pkt. 15 der Richtlinie Suchtmittelgebarung Version 3.0

Die Bevorratung und die Ausgabe von Suchtgiftvignetten kann von der Apotheke oder der Ärztlichen Direktion durchgeführt werden.

Die Apotheke/Ärztliche Direktion erhält eine definierte Anzahl an Suchtgiftvignetten durch Abholung oder Postsendung von der Magistratsabteilung 15. Der Nummernkreis wird in ein eigenes Buch eingetragen oder elektronisch nachvollziehbar erfasst. Die Abgabe erfolgt auf Basis einer schriftlichen/elektronischen Anforderung, wobei genau vermerkt wird, welche Nummern ausgegeben wurden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2015